



Statement von Landes-Caritasdirektor Piendl „Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist neu zu bewerten!“

München, 1. Juni 2022 – „Der Landes-Caritasverband hat immer betont, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht nur als erster Schritt hin zu einer allgemeinen Impfpflicht zu vertreten ist. Da der Gesetzgeber sich auf Bundesebene nicht darauf verständigen konnte, eine allgemeine Impfpflicht einzuführen, ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht neu zu bewerten. Die Bedeutung der Impfung als Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bleibt für den Landes-Caritasverband unbestritten. Er hält aber auch an seiner bisherigen Position fest, dass ohne die allgemeine Impfpflicht der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eine wesentliche Grundlage entzogen ist. Denn diese bietet zwar einen wirksamen, aber keinen umfänglichen Schutz, da die Dienste und Einrichtungen der Caritas in ein Umfeld eingebunden sind, von dem weiterhin eine erhebliche und im kommenden Herbst vermutlich zunehmende Infektionsgefährdung ausgeht.“

Die politische Entscheidung, keine allgemeine Impfpflicht einzuführen, die einrichtungsbezogene Impfpflicht jedoch aufrecht zu erhalten, führt bei vielen Diensten und Einrichtungen der Caritas zu einer großen Verunsicherung und zu einer erheblichen Belastung sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch für die Träger. Es ist nicht mehr vermittelbar, dass man gerade den Personengruppen, die den wichtigsten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten, mit der Androhung von Bußgeldern oder gar Betretungsverboten Belastungen aufbürdet, die man der Bevölkerung insgesamt nicht zumuten will.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einer Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Bundesebene bzw. nach einer Aussetzung des Vollzugs auf Landesebene auch aus Sicht des Landes-Caritasverbandes nachvollziehbar und berechtigt. Allerdings darf damit der Schutz insbesondere der vulnerablen Personengruppen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dieser Schutz muss immer die oberste Leitlinie bleiben. Dies wurde aktuell durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

In der derzeitigen schwierigen Phase brauchen die Dienste und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege und der Eingliederungshilfe nichts dringender als Entlastung und Sicherheit, um den Versorgungsauftrag gewährleisten zu können. Die Politik verursacht derzeit jedoch das Gegenteil. Dazu zählt auch die nicht nachvollziehbare Entscheidung, dass ab 1. Oktober nur mehr als geimpft gilt, wer mindestens eine dreimalige Impfung oder eine vergleichbare Immunisierung erfahren hat.“